

AUS DEM SCHRIFTTUM

Melnikov, Das russische Wirtschaftsstrafrecht (Berliner Wissenschafts-Verlag 2011, 302 Seiten, € 45)

Beim russischen Wirtschaftsstrafrecht mag mancher abgeschreckt werden. Sowohl das Wirtschaftsrecht als auch das Strafrecht sind in Russland nicht gut beleumundet. Welchen Ertrag sollte da eine nähere Befassung mit dem Schnittbereich Wirtschaftsstrafrecht erbringen? Doch diese Einschätzung wäre voreilig, wie die besprochene Arbeit zeigt. Sie lag 2010 der Universität Bremen als Dissertation vor (Prof. Dr. *Lorenz Böllinger*) und versucht – soweit ersichtlich erstmals in deutscher Sprache –, einen umfassenden Überblick über das russische Wirtschaftsstrafrecht zu geben.

Um es vorwegzunehmen, trotz des Umfangs von 300 Seiten wird die Arbeit diesem Ziel nur teilweise gerecht. Es bleibt also noch viel Zeit für weitere Arbeiten in diesem Bereich, zumal der russische Gesetzgeber es nicht an Aktivitäten fehlen lässt: Das russische Strafgesetzbuch¹ (ruStGB) wurde seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1997 schon fast 80 mal geändert, mithin gab es im Schnitt mehr als fünf Änderungen pro Jahr.

Die Arbeit beginnt mit einem kurzen historischen Abriss (S. 13-21), dessen Schlussfolgerung, das Wirtschaftsstrafrecht in beiden Ländern habe sich stark angeglichen, sicher vertretbar ist. Dies dürfte allerdings eher der Angleichung der wirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen geschuldet als mit dem russischen Zentralismus im Unterschied zum deutschen Föderalismus verbunden sein. Es folgen kriminologische Erwägungen zur Wirtschaftskriminalität (S. 25-39), bei de-

nen leider ausschließlich auf westliche Quellen abgestellt wird. Hier hätte man sich eine stärkere Akzentuierung der Rezeption in Russland gewünscht. Auch die Erkenntnis, dass diese Diskussion in Russland nicht stattfindet, wäre interessant.

Anders als im deutschen Recht hat der russische Gesetzgeber Straftaten im wirtschaftlichen Bereich im Kapitel VIII des besonderen Teils (Art. 158-204) des StGB zusammengefasst. Da es im deutschen Recht keine entsprechend klare gesetzgeberische Leitlinie gibt, was unter Wirtschaftsrecht zu verstehen ist, musste die Verfasserin den Gegenstand der Untersuchung auf deutscher Seite erst näher bestimmen. Sie bildet sodann Deliktgruppen, die im direkten Vergleich geprüft werden. Die dabei erarbeiteten Tabellen zum russischen Recht (S. 62, 760, 72, 74, 76, 78 und 79-99) in Gegenüberstellung zum deutschen Recht vermitteln einen hilfreichen Einstieg in das Thema.

Behandelt werden dann (ab S. 103) ausführlicher die folgenden Themen: Allgemeine Vermögensdelikte (insbes. Art. 158, 159 und 160 sowie 161-168), Abgabedelikte (Art. 194, 198 und 199, 199¹ und 199²), Delikte bei außenwirtschaftlicher Tätigkeit (Art. 188, 189 und 190), die Insolvenzdelikte (Art. 195-197), Straftaten im Bankbereich (Art. 176, 186, 188 sowie 172 und 177), Kapitalmarktdelikte (Art. 185 und 185¹), Wettbewerbsdelikte (Art. 178 und 183), Produkt- und Markenpiraterie (Art. 180, 171¹ und 181) sowie Geldwäsche (Art. 174, 174¹ und 175 ruStGB). Es folgt noch eine Darstellung einiger Straftaten, die im deutschen Recht keine direkte Entsprechung aufweisen (Art. 169, 170, 171, 173, 179 ruStGB). Für jedes Delikt erfolgen eine Darstellung des Tatbestandes, einschließlich der subjektiven Seite, ggf. eine Abgrenzung zu anderen Tatbeständen sowie ein Vergleich mit dem deutschen Recht.

¹ Ugolovnyj Kodeks der RF, Föderales Gesetz Nr. 63-FZ vom 13.6.1996, offiziell veröffentlicht in: *Sobranie Zakonodatel'stvo* (SZ) Nr. 25 vom 17.6.1996, Pos. 2954.

Zu Recht weist die Verfasserin an mehreren Stellen auf Probleme der Übersetzbarkeit hin, etwa des Begriffs der Entwendung/Wegnahme. In der Tat machen sprachliche Hürden die Vergleichbarkeit von Tatbeständen schwierig. Eine Alternative wäre es vielleicht gewesen, beim Vergleich auf (kriminelles) Verhalten abzustellen und Strafbarkeit sowie Bestrafung in beiden Ländern zu vergleichen.

Der Arbeit ist ein Bemühen anzumerken, möglichst sämtliche Aspekte des Themas zu behandeln, was allerdings teilweise zu einer Überfrachtung führt, die auf Kosten der Untersuchungstiefe geht. So finden sich auch Ausführungen zum Allgemeinen Strafrecht (S. 58ff.), zum Verfahrensrecht (S. 66), zu den juristischen Personen (S. 241) sowie zu den Sanktionen (S. 234, insbesondere der Vermögenskonfiskation als Nebenstrafe) und zu der Strafbarkeit von Unternehmen (S. 239ff.). Hier hätte man sich manchmal etwas mehr Mut zur Lücke (oder zum Verweis auf andere Werke) gewünscht, um die Ressourcen für die Kernfragen zu bündeln. Hilfreich wäre es vermutlich gewesen, die Sanktionierung über das Ordnungswidrigkeitenrecht (Gesetzbuch über administrative Rechtsverletzungen²) stärker zu betonen. Es regelt in vielen Bereichen, gerade im Wirtschaftsrecht, ähnliche Sachverhalte und enthält zum Teil drastische Sanktionen, die eine Grenzziehung zum Strafrecht schwierig machen.³

Das Fazit (S. 283ff.) gerät kurz und stellt im Wesentlichen die Ergebnisse zusammen. Man hätte sich hier neben dem Vergleich der einzelnen Normen und Deliktgruppen eine weitergehende Betrachtung

über Strukturen und Einflüsse gewünscht. Auch historische Besonderheiten sowie wechselseitige Einflüsse hätten erörtert werden können. Die abschließenden Erwägungen geraten zu einem Plädoyer für eine stärkere Betonung des Gemeinsamen im deutschen und russischen Recht. Dem mag man sich anschließen können, es fehlt aber ein wenig der Bezug zum eigentlichen Thema.

Bedauerlich ist, dass die Verfasserin keine deutschsprachigen Quellen zum russischen Strafrecht verwendet hat. Deren Zahl ist zwar nicht Legion,⁴ sie hätten es dem interessierten Leser aber erlaubt, schneller und ohne Kenntnisse der russischen Sprache weiterführende Informationen zu gewinnen. Das als Begründung angeführte „Stille-Post-Phänomen“ (S. 5) ist jeder juristischen Diskussion immanent und stellt die deutsche Ostrechtsforschung unter einen Generalverdacht, der in dieser Form sicher nicht gerechtfertigt ist. Im Gegenteil, manche deutschsprachige Publikation argumentiert tiefgründiger als große Teile der russischen Literatur.

Positiv ist anzumerken, dass die Verfasserin zahlreiche Gerichtsurteile zitiert. Vorsicht scheint allerdings bei dem mehrfach zitierten *Olimpijskij*-Verfahren angezeigt. Die dort statuierte (Durchgriffs-) Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach Art. 56 Pkt. 3 ruZGB ist bemerkenswert, sie dürfte jedoch eher die Ausnahme als die Regel in der russischen Realität darstellen.

Ebenso fällt auf, dass viele der behandelten Fälle nicht von den ordentlichen Gerichten stammen, sondern von den Arbitragegerichten/ Wirtschaftsgerichten. Diese sind aber nur für Verfahren im Wirt-

² Kodeks Rossijskoj Federacii ob administrativnyh pravonarufenijach, Föderales Gesetz Nr. 195-FZ vom 30.12.2001, SZ Nr. 1 vom 7.1.2002, Pos. 1.

³ Siehe auch das Urteil des EGMR vom 10.2.2009 in der Sache 14939/03, in der das Gericht ein Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund der Art der Zuwiderhandlung und des Schweregrads der Sanktion als Strafverfahren einordnet, BeckRS 2010, 21072.

⁴ Vergleiche insbesondere *Schroeder*, Das neue russische Wirtschaftsstrafrecht in ZStW 2002, 215 sowie *ders.*, § 27 Strafrecht in: *Nußberger* (Hrsg.), Einführung in das russische Recht, München 2010; zu aktuellen Fragen *Rarog*, Grundlegende Probleme des russischen Strafrechts, ZStW 2008, 625; zum Insolvenzstrafrecht *Biss/Wedde*, Bankrottstraftaten im russischen Recht, WiRO 2004, 193.

schaftsrecht, nicht aber im Strafrecht zuständig. Insofern können diese Entscheidungen nur indirekte Schlüsse auf die Strafbarkeit liefern, indem sie die zugrunde liegenden wirtschaftsrechtlichen Sachverhalte klären. Diese Systematik wird aber nur demjenigen deutlich, der mit dem russischen Gerichtssystem vertraut ist.

Soweit ersichtlich existiert in deutscher Sprache noch kein zusammenfassendes Werk, das einen Überblick über das russische Wirtschaftsstrafrecht gibt. Insofern schließt das Buch eine schmerzliche Lücke. Nach einem russischen Sprichwort kann man nicht die eigenen Regeln mitbringen, wenn man sich in ein fremdes Kloster begibt. Unternehmen, die nach Russland expandieren, sollten daher auch einen Blick auf das russische Wirtschaftsstrafrecht werfen. Grundkenntnisse sind unerlässlich für eine erfolgreiche Tätigkeit. Das Werk unterstreicht die beruhigende Erkenntnis, dass die Grundprinzipien denen im deutschen Recht ähneln. Weniger

beruhigend sind die nach wie vor gravierenden Unterschiede in der praktischen Umsetzung sowie im Strafprozess- und im Strafvollstreckungsrecht. Diese waren nicht Gegenstand der Untersuchung, erklären aber vermutlich die von der Verfasserin beklagte unterschiedliche Wahrnehmung des russischen (Wirtschafts-) Strafrechts in Deutschland.

Das Werk vermag sein selbst gesetztes Ziel einer umfassenden Darstellung des russischen Wirtschaftsrechts nicht vollständig einzulösen. Dies kann aber von einer Arbeit dieses Umfangs auch gar nicht geleistet werden. Es erschließt einen Überblick, lässt aber (natürlich) Raum für eine gründlichere Behandlung einzelner Aspekte. Dem Praktiker hilft es, sich die relevanten Straftatbestände zu erschließen und ggf. nachzuschlagen.

Rainer Wedde